**Freundeskreis Brigittenstift**

(Verein zur Unterstützung und Bereicherung des Lebensalltags der Bewohnerinnen und Bewohner im Altenzentrum Brigittenstift Barsinghausen)

**Satzung**

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen: Freundeskreis Brigittenstift e. V., Verein zur Unterstützung und Bereicherung des Lebensalltags der Bewohnerinnen und Bewohner im Altenzentrum Brigittenstift Barsinghausen

2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

3. Der Verein hat den Sitz in 30890 Barsinghausen

4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

**§ 2 Zweck/Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist Förderung der Altenhilfe des Altenzentrum Brigittenstift.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Soziale Begleitung (Spaziergänge, Vorlesen …)

- Kulturelle Veranstaltungen (Vorträge, Konzerte, Theater …)

- Unterstützung bei Anschaffungen zur Bereicherung des Lebensalltags der

Bewohner

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche

Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

**§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich der Arbeit des Altenzentrum Brigittenstift besonders verbunden wissen und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen. Der Antrag hat schriftlich zu erfolgen.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das

Mitglied die Satzung des Vereins an.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins als juristische Person.

4. Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden oder dem / der stellv. Vorsitzenden.

5. Ein Mitglied kann nur ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere der schwere Verstoß gegen Ziele und Interessen des Vereins, ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder trotz Mahnung Beitragsrückstände von mindestens 12 Monaten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit sofortiger Wirkung. Dem Mitglied muss vor dem Beschluss des Vorstandes Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung beim Vorstand einlegen, worüber die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

**§ 4 Beiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

2. Die Beitragsleistung beginnt mit dem Eintrittsdatum und ist für jedes Kalenderjahr in vollem Umfang fällig, auch wenn die Mitgliedschaft nur teilweise in dem

Kalenderjahr gegeben war.

3. Der Verein bescheinigt die Gemeinnützigkeit der Beiträge.

**§ 5 Spenden**

Der Verein erteilt Spendern Spendenquittungen für ihre Spenden ab 100 Euro.

**§ 6 Organe des Vereins**

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand

**§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Der / die Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Die Einladung per Mail oder Fax ist zulässig und ausreichend.

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a: Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes,

b: Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder.

c: Entlastung der Vorstandsmitglieder,

d: Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresmindestbeitrages der Mitglieder

e: Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,

f: Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des

Aufnahmevertrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss

des Vorstandes.

g: Wahl zweier Kassenprüfer für jeweils 2 Jahre.

h: Wahl eines Ersatzkassenprüfers.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf Zahl der anwesenden Mitglieder

beschlussfähig.

3. Beschlüsse werden – soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt – mit einfacher

Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit i3. Beschlüsse werden – soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt – mit einfacher

Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt.

4. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks vom Vorstand verlangt wird.

6. Die Einberufung der ordentlichen oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen zwischen Absendung der Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen und vom Schriftführer und dem/der 1. Vorsitzenden zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

**§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und besteht aus:

a: dem/der Vorsitzenden

b: dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

c: dem Kassenwart/der Kassenwartin

d: dem Schriftführer/ der Schriftführerin

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassenwart/Kassenwartin und der/die Schriftführer/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende, vertreten.

2. Der Gesamtvorstand beschließt über die Mittelverwendung und über Aktionen durch Mehrheitsbeschluss im Rahmen der Vorgaben der Mitgliederversammlung und in Absprache mit der Einrichtungsleitung, ebenso über alle Vereinsangelegenheiten, die über den Rahmen der allgemeinen Geschäftsführung und Verwaltung hinausgehen.

3. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen und vom

Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

**§ 9 Kassenprüfung**

1. Die von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählten zwei

Kassenprüfer überprüfen mindestens einmal jährlich die Rechnungsführung und die

Mittelverwendung des Vereins

2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und

stellen gegebenenfalls Entlastungsantrag.

**§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 4 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Evangelischen Hilfsverein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Brigittenstift zu verwenden hat.

**§ 11 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung trifft mit Beschluss der Gründerversammlung und nach Unterzeichnung durch die Gründungsmitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter in Kraft.

Barsinghausen, 21.10.2019

Unterschriften von mindestens sieben Gründungsmitgliedern

Die Satzung wurde geändert am 25.05.2020.

Barsinghausen, den 25.05.2020

Unterschriften von mindestens sieben Gründungsmitgliedern

Gez.:

Eckhard Frohberg

Axel Gäfke

Jennifer Gäfke

Brigitte John-Psaroudatis

Sarina Behling

Dirk Hartfiel

Sonja Husheer